

villach

VILLACH :Kulturzentrum Drobollach

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **für das Kulturzentrum Drobollach**

### **1. Präambel**

Die Räume werden von der Stadt Villach – Abteilung Freizeit und Sport untervermietet.

### **2. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Raumvermietung**

Das Mietverhältnis zwischen der Stadt Villach – Abteilung Freizeit und Sport als Vermieter/in und dem/der Mieter/in wird durch den Nutzungsvertrag geregelt. Für die Raumvermietung gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit den Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abänderungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich ausgeschlossen und haben im Falle von abweichenden Sondervereinbarungen nur dann Wirksamkeit, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Allfällig derart vereinbarte Änderungen der Geschäftsbedingungen haben jedenfalls nur für das jeweilige Rechtsgeschäft Gültigkeit, ausdrücklich nicht für Folgegeschäfte.

### **3. Nutzungszweck**

Der Raum wird ausschließlich laut veranstaltungsbehördliche Betriebsstätten- und -einrichtungsgenehmigung für folgende Veranstaltungsarten genutzt:

Seniorenachmittage, Theater- und Kulturaufführungen, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, div. Feiern, Videovorführungen, Sitzungen, Seminare, div. Feierlichkeiten, Freiluftveranstaltungen, Grillfeiern, Feuerwehrwettbewerbe, Bälle und Festveranstaltungen.

Die behördlich festgesetzte Besucheranzahl von maximal 300 Personen darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat die Einhaltung dieser Maximalanzahl durch geeignete (Kontroll-)Maßnahmen sicherzustellen.

### **4. Mietgegenstand**

Der/die Mieter/in hat dafür zu sorgen, dass Teilnehmer/innen seiner/ihrer Veranstaltung nur die zugeordneten bzw. gemieteten Räumlichkeiten nutzen.

Der vereinbarte Raum wird dem/der Mieter/in in ordnungsgemäßem Zustand für die Dauer der Miete zum vereinbarten Preis überlassen.

Der/die Mieterin ist verpflichtet, allfällige Beanstandungen bei Übernahme der Räumlichkeiten unverzüglich zu rügen. Falls keine Beanstandungen vorgetragen werden, gelten die Räumlichkeiten als einwandfrei übernommen.

## **5. Haftung Vermieter**

Mitgeführte Gegenstände oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Mieters bzw. der Mieterin in den Räumen der Vermieter/innen. Die Vermieter/innen übernehmen für Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Villach – Abteilung Freizeit und Sport nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Stadt Villach – Abteilung Freizeit und Sport lehnt explizit die Haftung für sämtliche Inhalte und deren Folgen ab, welche in Veranstaltungen des/der Mieter/in vermittelt werden.

## **6. Haftung Mieter/in**

Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellte Infrastruktur und Hilfsmittel widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Zeit sind sie im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben. Befestigen von Dekorationen und Werbeanbringungen sind vorab zu besprechen und rückstandslos wieder zu entfernen. Mit den vorhandenen Einrichtungsgegenständen muss sorgsam und schonend umgegangen werden. Bei Beschädigung ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Der/Die Mieter/in haftet gegenüber den Vermietern/Vermieterinnen für Beschädigungen und Verluste, die durch den/die Mieter/in oder Dritte (Kunden, Referierende, Teilnehmende etc.) verursacht werden. Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind umgehend den Vermietern/Vermieterinnen zu melden. Der/Die Mieter/in haftet ebenfalls vollständig und ohne Rückgriffsrecht auf die Stadt Villach – Abteilung Freizeit und Sport für die Sicherheit seiner Gäste und der gesamten Veranstaltung. Der/Die Mieter/in besitzt daher zwingend eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Der Raum muss besenrein und sauber übergeben werden, so wie er vorgefunden wurde. Bei Küchennutzung muss diese sauber und rein hinterlassen werden. Eine professionelle Reinigung zu Mietende kann vermittelt werden.

## **7. Buchung**

Buchungen gelten beiderseits als verbindlich, wenn das entsprechende Angebot schriftlich (auch per Email) bestätigt ist.

Bis dahin behält sich die Stadt Villach Abteilung Freizeit und Sport vor, den Raum anderweitig zu vergeben.

Die Vereinbarung (Angebot, AGB und Raumnutzungsregelungen) kommt grundsätzlich durch Schriftform zustande.

## **8. Behördliche Genehmigungen**

Der/Die Mieter/in hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen vor der Veranstaltung bzw. Vermietung dem Vermieter nachgewiesen werden

## **9. Aufbau und Abbau**

Der Aufbau ist nur ab vereinbartem Zeitpunkt möglich. Der Abbau muss zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Ist der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet sein wird, so ist der Vermieter berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters (Veranstalters) entfernen zu lassen, bzw. die Kosten für die über die Vertragszeit festgelegte Zeit in Rechnung zu stellen.

## **10. Brandschutz**

Bei Veranstaltungen von 100 bis 150 Personen muss ein Brandschutzdienst in der Stärke von einem Feuerwehrmann während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

Bei Veranstaltungen von mehr als 150 Personen bis maximal 300 Personen muss ein Brandschutzdienst in der Stärke von zwei Feuerwehrmännern während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

Eine allfällige Verrechnung der Kosten für die Feuerwehr hat gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung für die Kärntner Feuerwehren zu erfolgen.

Fluchtwege sind auf der gesamten Breite ständig frei zu halten.

## **11. Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

Der/Die Mieter/in ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich. Es ist auch nicht gestattet Räucherstäbchen oder anderes Räucherwerk zu verwenden, da dies die Brandmelder auslösen könnte. Dieses Verbot umfasst ebenfalls sogenannte „Verdampfer“ bzw. „Vapes“ in jeglicher Form.

## **12. Umwelt- und sicherheitstechnische Auflagen:**

Ab 22.00 Uhr (23.00 Uhr Sommerzeit) sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Musikdarbietungen im Freien sind - ausgenommen anlässlich von im Einzelfall behördlich zur Kenntnis genommenen Veranstaltungen - untersagt.

Musikanlagen sind so zu betreiben, dass ein Schalldruckpegel von 85dB (A) - gemessen in 1m Entfernung von den Boxen - nicht überschritten wird.

Die Mülltrennung ist unbedingt einzuhalten. Restmüll, Papier- und Biomüll können im dafür vorgesehenen Müllraum entsorgt werden, sofern die Platzkapazität der dort bereitgestellten Müllbehälter nicht bereits erschöpft ist. Plastik-, Dosen- und Flaschengebilde müssen selbst entsorgt werden. Nachhaltigkeit, Regionalität und umweltbewusstes und rücksichtsvolles Handeln sind uns wichtig. Eine professionelle Reinigung zu Mietende kann vermittelt werden.

## **13. Schlüssel**

Je nach Ausmaß der Einmietung wird dem/der Mieter/in entweder nach Unterzeichnung einer Übergabebestätigung ein eigener Schlüssel übergeben oder der Code zu einem Schlüsselsafe mitgeteilt. In jedem Fall übernimmt der/die Mieter/in im Falle des Verlusts eines Schlüssels die volle Haftung für eventuell entstehende Kosten und Schäden. Der Schlüssel muss zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

## **14. Nutzungsdauer und Rückstellung**

Die Räume werden für die im Angebot festgelegte Mietdauer angemietet. Der als Endzeit definierte Zeitpunkt gilt für das Verlassen der Räume. Sollten die Räumlichkeiten zeitlich länger als im Vertrag definiert benötigt werden, ist die Stadt Villach – Abteilung Freizeit und Sport berechtigt, für die längere Zeitdauer im Verhältnis zu der vereinbarten Raummiete zusätzliche Bereitstellungskosten für den Raum lt. Tarif zu verrechnen.

Der/die Mieterin verpflichtet sich, die Räumlichkeiten gemäß den Raumnutzungsregelungen und so zurückzustellen, wie er/sie diese übernommen hat.

## 15. Rücktritt/ Storno

Ein Rücktritt von der schriftlichen Vereinbarung durch einseitige Erklärung des Mieters/der Mieterin ist spätestens bis zum 61. Tag vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich. Bei Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Saalmiete, zwischen dem 30. und 21. Tag 50 % der Saalmiete und ab dem 20. Tag vor dem gebuchten Termin 100 % der Saalmiete als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Bei Verschiebung eines Termins auf einen Ersatztermin wird von der Verrechnung einer Stornogebühr Abstand genommen. Der Ersatztermin muss innerhalb eines Jahres ab dem ursprünglich reservierten Termin liegen.

Der Vermieter ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. der Mieter/die Mieterin mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist,
2. etwaige behördliche Genehmigungen nicht vorgelegt werden,
3. dem Vermieter bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist,
4. der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird,
5. der Mieter/die Mieterin aus anderen Verträgen mit dem Vermieter in Zahlungsverzug ist,
6. außergewöhnliche Umstände im öffentlichen Interesse es erfordern,
7. die vermieteten Räume aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls für eine andere Veranstaltung benötigt werden,
8. das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bei einem Rücktritt gemäß Ziffer 1 bis 5 bleibt der Mieter/die Mieterin zur Zahlung der Grundmiete verpflichtet. Dem Mieter/der Mieterin erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber dem Vermieter. Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei einem Rücktritt gemäß Ziffer 7 hat der Vermieter die Aufwendungen zu ersetzen, die der Mieterin/dem Mieter dadurch entstanden sind, dass sie/er auf den Bestand des Vertrages vertraute, jedoch höchstens bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses.

## 16. Datenschutz

Der/Die Mieter/in geben ihre ausdrückliche, jederzeit widerrufbare Einwilligung zur elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung.

Diese Einwilligung umfasst sämtliche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Zwecke im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung stimmen der/die Mieter/in auch der selbständigen Datenermittlung von erforderlichen Daten und Nachweisen aus elektronischen Registern des öffentlichen Bereiches (wie z. B. dem Zentralen Melderegister) durch die Stadt Villach zu.

## **17. Zahlungsverzug**

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Mieter/die Mieterin dem Vermieter Verzugszinsen zu bezahlen.

## **18. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen**

Für die Anmeldung und das Abführen aller Gebühren und Abgaben ist der Mieter/die Mieterin verantwortlich.

## **19. Stempel- und Rechtsgebühren**

Alle aus diesem Vertrag erwachsenen Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt der Mieter/die Mieterin.

## **20. Weitergabe von Rechten**

Ohne schriftliche Zustimmung durch den Vermieter kann der Mieter/die Mieterin keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Mieter/die Mieterin neben dem Dritten für alle Verpflichtungen des Vermieters gegenüber zu ungeteilter Hand.

## **21. Gerichtsstandvereinbarung**

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus der gegenständlichen Abmachung bzw. aus dem gegenständlichen Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts, das für die Stadt Villach örtlich zuständig ist, vereinbart.

## **22. Schlussbestimmung**

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen